

Ergänzende Bedingungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Netzanschlusseinrichtungen bei nicht ständig bewohnten Objekten (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Zur Berechnung des Baukostenzuschusses werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Be-

träge sind im Preisblatt für Baukostenzuschüsse bei Stromanschlüssen in den Netzebenen Niederspannung sowie höhere Spannungsebenen für das Netzgebiet der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (Anlage 1) ausgewiesen.

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zur Herstellung eines Hausanschlusses (Anlage 2) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

- 5.1 Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden pauschal gemäß Preisblatt zur Herstellung eines Hausanschlusses (Anlage 2) abgerechnet.
- 5.2 Provisorische Anschlüsse dürfen maximal für die Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers.
- 5.3 Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den Baukostenzuschuss verlangen.

- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Stilllegung des Netzanschlusses

- 7.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zur Herstellung eines Hausanschlusses (Anlage 2) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 7.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat den Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

8. Blindstrom gemäß § 16 Abs. 2 NAV

Im Fall einer Verletzung des für die Anschlussnutzung geltenden Verschiebungsfaktors für den Gebrauch von Elektrizität kann der Netzbetreiber entweder den Einbau und Betrieb geeigneter und ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder dem Anschlussnutzer im Einvernehmen mit diesem für die Überschreitung des Verschiebungsfaktors ein Entgelt in Rechnung stellen.

9. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV

- 9.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Ziffer 13. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 9.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch

entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 NAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 7 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

11.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 6 zum Netzanschlussvertrag (nach NAV) festgelegt.

11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

12.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 13 berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13. Preise

13.1. Vor-Ort-Zustellung einer Sperrankündigung	5,26	EUR	brutto
Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung	44,85	EUR	brutto
Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung	48,27	EUR	brutto
	(40,56	EUR	netto)

13.2. Gemäß § 16 Abs. 2 NAV hat die Anschlussnutzung zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebefaktor zwischen $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen. Anderenfalls kann der Netzbetreiber eine Pönale für die zusätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung und den Gebrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen. Soweit gesetzliche oder vollziehbare behördliche Vorgaben abweichende Regelungen für den Verschiebungsfaktor und/oder für die Berechnung von Blindleistung

bzw. -arbeit enthalten, gehen diese den Sätzen 1 und 2 vor. Die Pönale beträgt 1,02 Cent/kvarh zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

14. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

14.1 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet, entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

14.2 Für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung i. S. d. § 18 NAV resultieren, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

14.3 Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

14.4 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

15. Verarbeitung personenbezogener Daten

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.neu-sw.de eingesehen oder beim Netzbetreiber angefordert werden.

16. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB])

16.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg, Telefon: 0395 3500-255, E-Mail: netzkundenservice@neu-sw.de.

- 16.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 16.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 16.4 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

17. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.02.2025 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur NAV vom 01.04.2022.

Anlagen

- Anlage 1 Preisblatt für Baukostenzuschüsse bei Stromanschlüssen in den Netzebenen Niederspannung sowie höhere Spannungsebenen für das Netzgebiet der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
- Anlage 2 Preisblatt zur Herstellung eines Hausanschlusses